

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 2. September 1853.)

Der Bundesrath hat dem Herrn Daniel S. Lee, welcher an die Stelle des bisherigen nordamerikanischen Konsuls in Basel tritt, das Exequatur als Konsul der vereinigten Staaten Nordamerika's ertheilt.

Aus den vom schweizerischen Konsulate in Marseille dem Bundesrath mit Depesche vom 30. v. M. gemachten Mittheilungen ergibt es sich unter Anderm, daß gegenwärtig in genannter Stadt das schwere Getreide aus Polen und Marianopoli am gesuchtesten sei; ferner daß der Markt genannter Stadt in diesem Augenblicke mit amerikanischem Mehle nicht versehen sei, daß man aber auf Ende des Jahres mehrere hundert Schiffe mit Getraide einzig vom schwarzen Meere her erwarte, wozu dann noch dasjenige komme, was aus andern Gegenden eingeführt werde, so daß, zumal bei der günstigen Aernthe in Spanien, die Getraidepreise im Allgemeinen werden fallen müssen.

(Vom 5. September 1853.)

Herr Chevalier Alexandre Jocteau ist vom Bundesrath als königl. sardinischer Ministerresident bei der schweiz. Eidgenossenschaft beglaubigt worden; auch wurde dem Herrn Georg S. Goudie aus Pensilvanien das Exequatur als nordamerikanischen Konsul in Zürich ertheilt.

Auf die vom schweizerischen Geschäftsträger in Wien an das dortige k. k. Ministerium gerichteten Anfragen, in Betreff des Verbotes vom 17. Juli d. J. (S. vorige Nummer dieses Blattes, Seite 339) hat dasselbe mit Promemoria vom 30. v. Mts. folgende Auskunft ertheilt:

„Nachdem die in dem zweiten Absätze des §. 1 der Verordnung vom 17. Juli l. J. zu Gunsten der Maurer, Steinmeze und Gypfer aus den unmittelbar an die Schweiz gränzenden österreichischen Kronländern ausgesprochene Ausnahme von dem Wanderverbote keinen Unterschied zwischen den in die Schweiz nach Erlaß des gedachten Verbotes sich begebenden und den daselbst bereits befindlichen Gesellen dieser Handwerke macht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die in Rede stehende Ausnahme auch zu Gunsten der letzteren aufrecht besteht.

„Die kaiserlichen Behörden werden den aus Oesterreich stammenden, sich gegenwärtig in der Schweiz aufhaltenden und im nächsten Herbst wie gewöhnlich in ihre Heimath zurückkehrenden Maurern, Steinmezern und Gypfern, auch wenn ihre Reiseurkunden die Angaben nicht enthalten, an welche die Bedingung der Ausnahme von dem Wanderverbote in die Schweiz geknüpft ist, aus dieser Ursache keinerlei Hindernisse bei ihrer Rückkehr nach den kaiserlichen Staaten in den Weg legen. Für die Zukunft jedoch wird den bezeichneten Handwerksgefallen jedenfalls nur alsdann die Bewilligung zum Wandern nach der Schweiz ertheilt werden, wenn sie nach dem Wortlaute der Verordnung vom 17. Juli l. J. sich über einen gehörigen Reisepaß an einem bestimmten Orte in der Schweiz und für eine bestimmte Zeit ausweisen.

„Auch werden all diejenigen der mehrbezeichneten Handwerksgefelln, die künftighin in der Schweiz verweilen, ohne daß sie mit Reisedokumenten versehen sind, welche alle in dem zweiten Absätze des §. 1 der Verordnung vom 17. Juli als Bedingung festgestellten Angaben enthalten, als gegen das Wanderverbot zuwiderhandelnd betrachtet und demgemäß gegen sie verfahren werden, wodurch allerdings für die Schweiz bei längerer Duldung von derlei Handwerksgefelln auf ihrem Gebiete Gefahr der Heimathlosigkeit entstehen würde.“

(Vom 7. September 1853).

Der Bundesrath hat das schweiz. Postdepartement ermächtigt, mit der königl. preussischen Postverwaltung, nach einem vorgelegten Entwurfe, eine Uebereinkunft für Uebermittlung der Genfer Korrespondenz über Belgien und Frankreich zu treffen, dieselbe zu unterzeichnen und nachher in Vollzug zu setzen.

Wahlen des Bundesrathes.

Postbeamte:

7. September, Herr J. C. Ott, von Langnau, Kantons Bern, zum Sekretär des Kursbureau bei der Generalpostdirektion in Bern. Jahresgehalt Fr. 2100.
- „ Herr Jakob Bühler, in Obstalben, Kantons Glarus, zum Kommiss auf dem Hauptpostbureau in St. Gallen. Jahresgehalt Fr. 1260.

7. September, Herr Joseph Künzli, von St. Gallen,
zum Postkommis auf dem dortigen Haupt-
postbureau. Jahresbesoldung Fr. 720.
- " Herr Ed. Schneider, von Wyl, Kan-
tons St. Gallen, zum Postkommis des
dortigen Hauptpostbureau. Jahresbe-
soldung Fr. 600.
- " Herr Karl Reinacher, bisheriger Chef
der Fahrpostdistribution in Zürich, zum
Adjunkten der dortigen Kreispostdirek-
tion. Jahresgehalt Fr. 1800.



Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.09.1853
Date	
Data	
Seite	385-388
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 237

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.